

Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichter und andere am Spiel Beteiligte 2025-2026

1. Männerbereich	SR	SRA
Verbandsliga	50,00 €	40,00 €
Landesliga	40,00 €	30,00 €
Landesklasse	30,00 €	25,00 €
Harzoberliga	25,00 €	20,00 €
Harzliga-/klasse	20,00 €	18,00 €
Kleinfeld (Land)	15,00 €	
Pokalspiele (Land)	gemäß Staffelung FSA ¹	
Pokalspiele (Kreis)	25,00 €	20,00 €
Pokalendspiele Herren (Kreis)	30,00 €	25,00 €
Ausgewählte Spiele des NFV Nordharz (Abrechnung SR-Pool):		
Ü40 NFV Nordharz	25,00 €	
 2. Frauenbereich	 SR	 SRA
Verbandsliga	30,00 €	25,00 €
Landesliga	25,00 €	20,00 €
Regionalklasse (verkürztes Großfeld)	20,00 €	
Regionalklasse (Kleinfeld)	15,00 €	
Pokalspiele Landesebene (Großfeld)	30,00 €	25,00 €
Pokalspiele Landesebene (verkürztes Großfeld)	25,00 €	
Pokalspiele (Kleinfeld)	20,00 €	
Pokalspiele Kreisebene	wie Punktspiele	
Ausgewählte Spiele des NFV Nordharz (Abrechnung SR-Pool):		
Frauen Kreisliga Nordharz	25,00 €	
 3. Nachwuchsbereich	 SR	 SRA
Verbandsliga (Großfeld)	25,00 €	20,00 €
Verbandsliga (verkürztes Großfeld)	20,00 €	
Landesliga (Großfeld)	20,00 €	15,00 €
D-Juniorinnen Landes-/Kreisliga (verkürztes Großfeld)	20,00 €	15,00 €
Kreisebene (Großfeld)	20,00 €	15,00 €
Kleinfeld	15,00 €	
Pokalspiele Landesebene (Großfeld)	20,00 €	15,00 €
Pokalspiele Landesebene (Kleinfeld)	15,00 €	
Pokalspiele Kreisebene	wie Punktspiele	
B-Juniorinnen Regionalklasse (verkürztes Großfeld)	20,00 €	
A-Juniorinnen Kreisliga Nordharz (Abrechnung SR-Pool)	25,00 €	
C-Juniorinnen Kreisliga Nordharz (Abrechnung SR-Pool)	22,00 €	

4. Freundschaftsspiele

Die Abrechnung erfolgt nach der Spielklasse der Heimmannschaft.

5. Schiedsrichterbeobachter-/paten

Landesebene	25,00 €
Kreisebene	20,00 €
Paten (Kreis -und Land)	20,00 €

6. Schiedsrichterentschädigung bei Spielausfall

Bei Spielausfällen steht den Schiedsrichtern, Assistenten und Spiel -und Schiedsrichterbeobachtern, die bereits vor Ort waren die halbe Entschädigung zu. Ist ein Spiel angestoßen, so stehen den Schiedsrichtern und Assistenten die volle Entschädigung zu, auch wenn das Spiel abgebrochen oder sonstig nicht durch Abpfiff endet.

7. Entschädigung bei Turnieren

Turnierdauer bis 4 Stunden (Kreis)	20,00 €
Turnierdauer bis 4 Stunden (Land)	30,00 €
Turnierdauer über 4 bis 6 Stunden (Kreis)	25,00 €
Turnierdauer über 4 bis 6 Stunden (Land)	40,00 €
Turnierdauer über 6 Stunden (Kreis)	40,00 €
Turnierdauer über 6 Stunden (Land)	50,00 €

Turniere, die nacheinander am gleichen Ort stattfinden gelten als ein Turnier, wobei deren Länge addiert wird.

8. ergänzende Regelungen für einzelne Futsalspiele

Meisterschaft SR / Zeitnehmer	25,00 €
Pokal SR / Zeitnehmer	25,00 €

9. Fahrtkosten für alle Bereiche (auch bei Spielausfällen)

1.1 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Werden Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, erfolgt die Erstattung der Aufwendungen anhand des einzureichenden Fahrscheins bzw. Bahntickets der 2.Klasse. Die Kosten für die Monatskarten werden prozentual erstattet. Dabei ist das Verhältnis der Anzahl an Tagen, für die der Sportkamerad durchschnittlich monatlich für den FSA unter Nutzung der Monatskarte unterwegs ist, zu den Gesamt-Monatstagen (30 Tage je Monat) zugrunde zu legen.

1.2 Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt auf der Grundlage von Google Maps. Abweichungen, z.B. aufgrund von Umleitungen sind anzugeben.

Kilometergeld für alle Kfz 0,30 €/km

Kilometergebühr für Krafträder bis 250 cm³ 0,08 €/km

Bei Schiedsrichtern mit Wohnort am Veranstaltungsort sind keine Fahrtkosten möglich.

Die Anreise zu einem Spiel erfolgt grundsätzlich mit einem Kraftwagen, es sei denn die getrennte Anreise ist wirtschaftlicher. Verantwortlich für die Anreise des SR-Teams ist der Schiedsrichter der Begegnung. Fällt ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Schiedsrichter, des Platzaufbaus und der Sicherheit. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.

Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspiel im Sinne des § 23 Spielordnung schuldhaft nicht an, wird es wegen des Verschuldens einer Mannschaft abgebrochen und unterfällt es der Wertung, so erfolgt keine Erstattung von Aufwendungen der im Ergebnis obsiegenden Mannschaft.

Wird ein Spiel aufgrund des Verschuldens beider Mannschaften abgebrochen oder nicht durchgeführt und unterfällt der Wertung haben beide Mannschaften die Kosten des Spiels zu gleichen Teilen zu tragen.

¹ https://www.fsa-online.de/upload/Dokumente/downloads/satzungen_ordnungen/2025-07-01_Finanz_und_Wirtschaftsordnung_des_FSA.pdf